

# Allgemeine Vermietbedingungen

## Mietpreis

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.

## Berechnung/Zahlungsweise

Der Mietpreis und die sonstigen Kosten werden vom Vermieter entsprechend den Angaben der gültigen Preisliste berechnet.

Der Rechnungsbetrag ist bei Rücknahme des Fahrzeugs in bar zu bezahlen!

## Berechtigte Fahrer

Das Fahrzeug darf von dem im Mietvertrag angegebenen Mieter/Fahrer sowie von Familienangehörigen des Mieters/Fahrers gelenkt werden. Voraussetzung ist immer der Besitz einer gültigen Fahrerlaubnis.

Der Mieter ist verpflichtet, auf Verlangen des Vermieters Namen und Anschrift aller Fahrer des Fahrzeugs mitzuteilen. Die Fahrer gelten als Erfüllungsgehilfen des Mieters.

## Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist nicht gestattet, das Fahrzeug zu verwenden:

- a) Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen (Rennen, Rallyes, Sternfahrten und dergleichen)
- b) Zur Beförderung von leicht entzündlichen, radioaktiven, giftigen oder sonst gefährlichen Stoffen
- c) Zur Weitervermietung oder Verleihung
- d) Für sonstige Nutzungen, die über den vertragsmäßigen Gebrauch hinausgehen
- e) Für Fahrten über die Staatsgrenze ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des Vermieters.

## Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- oder Verkehrssicherheit des Fahrzeugs zu gewährleisten, werden grundsätzlich vom Vermieter selbst durchgeführt. Reparaturen in fremden Betrieben bedürfen in jedem Fall der ausdrücklichen vorherigen Zustimmung des Vermieters. Die Reparaturkosten trägt in diesem Fall der Vermieter, so weit der Mieter nicht selbst für den Schaden haftet (siehe Ziffer 8)

Entsteht dem Mieter durch von ihm unverschuldete Reparaturen während der Mietdauer ein Nutzungsausfall, dürfen dem Mieter für die Dauer des Nutzungsausfalls keine Mietkosten berechnet werden.

## Verhalten bei Unfall

Der Mieter hat nach einem Unfall die Polizei zu verständigen, wenn Personen verletzt wurden oder der voraussichtliche Schaden 500,00 € übersteigt. Der Mieter hat dem Vermieter – selbst bei nur geringfügigen Unfallschäden – einen ausführlichen schriftlichen Bericht

unter Vorlage einer Skizze zu geben. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden.

Brand-, Entwendungs- und Wildschäden sind dem Vermieter – und bei einem Schadensbetrag von mehr als 50,00 € (in Deutschland) auch der zuständigen Polizeibehörde unverzüglich anzuzeigen. Sofern ein Unfall polizeilich aufgenommen wurde, werden Schadenersatzansprüche beider Vertragspartner erst fällig, wenn jeweils die Gegenseite Gelegenheit hatte, die Ermittlungsakte einzusehen und sich von der Rechtmäßigkeit zu überzeugen.

## Versicherungsschutz

Das Fahrzeug ist gemäß den jeweils geltenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrtversicherung haftpflichtversichert. Ferner besteht eine Vollkaskoversicherung mit Selbstbeteiligung. Die Höhe der Selbstbeteiligung ist der gültigen Preisliste zu entnehmen.

## Haftung des Mieters

Der Mieter haftet bei von ihm verschuldeten Unfallschäden am gemieteten Fahrzeug im Normalfall nur für die Reparaturkosten bis zur Höhe der vereinbarten Selbstbeteiligung der Vollkaskoversicherung.

Der Mieter haftet jedoch für Unfallschäden unbeschränkt, sofern er den Schaden durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat – oder der Schaden durch alkohol- oder drogenbedingte Fahruntüchtigkeit entstanden ist.

Der Mieter haftet auch voll für alle Schäden, die bei der Benutzung durch einen nicht berechtigten Fahrer (Ziffer 3) oder zu verbotenem Zweck (Ziffer 4), durch das Ladegut oder durch unsachgemäße Behandlung des Fahrzeugs entstanden sind. Für alle durch diese „Allgemeinen Vermietbedingungen“ nicht eindeutig geregelten Haftungsfälle gelten die Bestimmungen des „Allgemeinen Handelsgesetzbuches“.

## Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für alle dem Mieter schuldhaft zugefügten Schäden, so weit Deckung im Rahmen der für das Fahrzeug abgeschlossenen Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung besteht.

Für durch die Versicherung nicht gedeckte Schäden beschränkt sich die Haftung des Vermieters bei Sach- und Vermögensschäden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Alle weitergehenden Ansprüche – auch gegen Mitarbeiter des Vermieters – sind ausgeschlossen.

## Gerichtsstand

Gerichtsstand ist das für den Firmensitz des Vermieters zuständige Amtsgericht.